

NDB-Artikel

Heinrich *der alte Schreiber* Verfasser des Zwickauer Rechtsbuches, † 11.11.1380.

Leben

H., 1355 Stadtschreiber, seit 1359 „alter Schreiber“, seit 1361 Ratsherr und seit 1368/69 bis zu seinem Tode mehrfach Bürgermeister zu Zwickau, gilt seit Ullrichs gründlicher Edition als Schreiber und höchstwahrscheinlich Verfasser des Zwickauer Rechtsbuches. Ullrich hat dabei verkannt, daß die Bezeichnung als „alter Schreiber“ sich nicht auf das Lebensalter H.s bezieht, sondern ihn als ehemaligen Stadtschreiber kennzeichnet. Als amtierender Stadtschreiber ist 1374 ein Dietrich bezeugt, der 1383/84 als Ratsherr und „antiquus notarius“ begegnet, also wie sein Vorgänger H. in den Rat aufgestiegen ist. Die 1380 kurz nach Ernennung des neuen Stadtschreibers Konrad Marquard abbrechende 1. Hand im Zwickauer Stadtbuch I (begonnen 1375) und im Liber proscriptorum (begonnen 1367), die auch in der Handschrift des Zwickauer Rechtsbuches wiederkehrt, ist demnach nicht H., sondern Dietrich zuzuschreiben. Die Verfasserschaft H.s an großen Teilen des vor 1348 begonnenen, 1357/58 wohl fertig vorliegenden Zwickauer Rechtsbuches bleibt wahrscheinlich; selbst geschrieben hat er jedoch höchstens die Reimvorrede und Teil I bis Kapitel 9.

Literatur

H. Planitz, Das Zwickauer Stadtrechtsbuch, in: ZSRG^G 38, 1917, S. 321 ff.;

G.Ullrich u. H. Planitz, Zwickauer Rechtsbuch (Germanenrechte NF, Abt. Stadtrechtsbücher), 1941;

K. v. Amira u. K. A. Eckhardt, German. Recht I, 41960, S. 170 f.

Autor

Wilhelm Alfred Eckhardt

Empfohlene Zitierweise

, „Heinrich der alte Schreiber“, in: Neue Deutsche Biographie 8 (1969), S. 423 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

02. Februar 2024

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
